

Satzung der LAG Fläming-Havel e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LAG Fläming-Havel e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 14827 Wiesenburg/Mark
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung in der LEADER Region Fläming-Havel unter Beteiligung aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppierungen. Er will mit einer engen Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Arbeitsmarkt, Tourismus, Bildung, Kultur und Sozialem regionale Probleme unter Anwendung der LEADER-Methode lösen.
- (2) Diese Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung regionaler Konzepte und Leitbilder.
 - b) Aufbau und Betreiben eines Regionalbüros, das zu Innovationen anregt und diese verstärkt, Förderungsmöglichkeiten sowie regionale Reserven bzw. Möglichkeiten ermittelt und erschließt.
 - c) Kommunal übergreifende Zusammenarbeit sowie Kooperation in der Region, überregional und international bzw. mit betroffenen Institutionen des Kreises, Landes und des Bundes.
 - d) Aus- und Fortbildung/Weiterbildung um die Projekte der LEADER Region mit qualifizierten Arbeitskräften umsetzen zu können.
 - e) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.
Aufwendungen zur Erfüllung der Vereinsämter (Fahrtkosten, Reisekosten, Auslagen etc.) können auf Antrag ersetzt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (§ 2 Abs. 1) und diese unterstützen.
- (2) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 5),
- (2) der Vorstand (§ 6),
- (3) Revisoren (§ 7).

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einzuberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse per Post, E-Mail oder Fax aus.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Verwirklichung des Vereinszwecks zuständig, insbesondere für
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Bestellung von mindestens zwei Revisoren,
 - die Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - die Entscheidung in den Fällen des § 3 Abs. 4, Satz 4 und § 3 Abs. 7, Satz 4 der Satzung.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem der Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der Einladung ist auf die verkürzte Einladungsfrist hinzuweisen.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (11) In begründeten Ausnahmefällen kann eine virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung ermöglicht werden.
- (12) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren in Gang setzen. Dabei muss die Stimme in Textform abgegeben werden. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit notwendig, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Der Vorstand stellt Mitarbeiter ein und überwacht die Geschäftsführung.
Der Vorstand regelt das Finanzgebaren des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und bis zu acht weiteren Mitgliedern,
 - dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Funktionen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Mindestens 50% der Vorstandsmitglieder müssen den nichtöffentlichen Bereich (Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen etc.) vertreten.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam.
- (7) Dem Geschäftsführer des Regionalbüros kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung im Innenverhältnis regelt.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens 50% Vertreter des nichtöffentlichen Bereiches). Bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vornehmen.

§ 7

Die Revisoren

- (1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellt.
- (2) Sie überprüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
- (6) Die Revisoren haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

§ 9

Regionalbeirat und Fachgruppen der LAG

- (1) Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit können vom Vorstand ein Regionalbeirat und Fachgruppen eingerichtet werden.
- (2) Der Regionalbeirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren vom Vorstand zu berufenden Vertretern aus der LEADER Region. Die Zahl der Mitglieder soll 15 nicht übersteigen.
- (3) Der Regionalbeirat diskutiert die regionale LEADER Philosophie und dient der sektorübergreifenden Information und Abstimmung der Arbeit der LAG.
- (4) Die Fachgruppen bestehen aus interessierten Mitgliedern der LAG und weiteren Vertretern aus der Region. Sie widmen sich vor allem der Entwicklung und Unterstützung von Projektideen. Die Fachgruppen können nach einer fachlichen Bewertung der Projektanträge Empfehlungen an den Vorstand geben.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, bestellt auch den Liquidator. Mangels eines solchen Beschlusses wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt.
- (2) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen wird unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeführt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung des Vereins ersetzt die bisherige vom 06.10.2020.
- (2) Die Satzungsänderungen wurden am 13.06.2023 von der Mitgliederversammlung in Mötzow beschlossen und treten mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Beitragsordnung des Vereines LAG Fläming-Havel e.V.

Beitragsordnung der LAG Fläming-Havel e.V.

Entsprechend der Satzung der "LAG Fläming-Havel e.V." verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen. Diese sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

Ab dem Jahre 2004 gilt folgende Beitragsordnung:

Beiträge der ordentlichen Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3Abs. 1 verpflichten sich zur Zahlung folgender Mindestjahresbeiträge:

Natürliche Personen 25,00 Euro

Kommunen 0,05 Euro pro Einwohner mit Wohnsitz in der LEADER- Region

Sonstige Juristische Personen 50,00 Euro

Beiträge der fördernden Mitglieder:

Fördernde Mitglieder im Sinne des § 3, Abs. 2, bestimmen die Höhe ihres Förderbeitrages selbst, wobei der Mindestjahresbeitrag 50,00 Euro beträgt. Dieser Beitrag kann auch im Rahmen von Zuschüssen für Projekte und Modellvorhaben erbracht werden.